

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-GBDD-1. -96

Bezug

Bearbeiter
Mag. Gehart
Landsteiner

531 10
DW 2520
DW 2579

Datum

26. März 1996

Betrifft

Änderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landesregierung	
Eing.:	26. März 1996
Ltg.	452/G-2/4
	Ko- Ansch

Allgemeiner Teil

Am 16. Februar 1996 wurde zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt.

Mit den vorliegenden Novellen zu den Dienstrechtsgesetzen soll dieses Maßnahmenpaket im Gemeindebereich umgesetzt werden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Anspruch auf Jubiläumsbelohnung von 400 % des Dienstbezuges bei Versetzung in den Ruhestand und einer Dienstzeit von mindestens 35, aber weniger als 40 Jahren nurmehr dann, wenn der Gemeindebeamte sein 60. Lebensjahr im Dienststand vollendet hat.
2. Abschlag von der Ruhegenüßbemessungsgrundlage um 2 % pro Jahr (maximal um 18 %), wenn der Gemeindebeamte vor der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und dies weder durch einen Dienstunfall noch durch eine Berufskrankheit ausgelöst wurde, aus deren Anlaß dem Gemeindebeamten eine Versehrtenrente gebührt.

3. Ersatz des Pensionssicherungsbeitrages durch einen von Rune-(Versorgungs-)Leistungen zu entrichtenden Beitrag, der 1,5 % betragen soll.

Weiters sollen mit dem Gesetzesentwurf folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Nachträgliche Richtigstellungen zu den mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1995 vorgenommenen Änderungen im Bezug auf das Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung.
2. Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen von Waisen für den Erhalt der erhöhten Ergänzungszulage an das Bundesrecht und an die Dienstpragmatik der Landesbeamten.
3. Berücksichtigung der letzten Änderung im AVG 1991.
4. Berücksichtigung von geänderten Landesgesetzen.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 bis 4 (§ 34):

Vermehrte und längerdauernde krankheitsbedingte Abwesenheiten machen es erforderlich, in diesen Fällen einen zeitlichen Rahmen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung festzusetzen. Die Regelung entspricht dem § 52 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und dem § 36 der Dienstpragmatik der Landesbeamten.

Wie in der Dienstpragmatik der Landesbeamten soll ein Nichtbefolgen der Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung mit Sanktionen verbunden sein.

Zu Art.I Z.5 (§ 53 Abs.4 lit.b):

Durch die mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1995 geänderte Form der Stichtagsermittlung könnte bei der Jubiläumsbelohnung auf Grund des Verweises auf § 4 Abs.3 die Auslegung vertreten werden, daß zur maßgeblichen Dienstzeit für einen Anspruch auf Jubiläumsbelohnung auch Zeiten zu zählen sind, die in einem Dienstverhältnis

zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50 % der Vollbeschäftigung zurückgelegt worden sind. Da dies bei der bisherigen Ermittlung der maßgeblichen Dienstzeit für einen Anspruch auf Jubiläumsbelohnung nicht der Fall war und auch durch die Novellierung der Bestimmungen über die Stichtagsermittlung nicht beabsichtigt gewesen ist, soll zur Klarstellung für die Ermittlung der maßgeblichen Dienstzeit für die Jubiläumsbelohnung im § 53 Abs.3 auf Zeiten, die bei der Stichtagsermittlung zur Gänze anzurechnen sind (§ 4 Abs.2 Z.1), verwiesen werden.

Zu Art.I Z.6 (§ 53 Abs.5):

Die Neuregelung bewirkt, daß der Gemeindebeamte die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bereits mit Erreichen einer Dienstzeit von 35 Jahren nur mehr dann erhalten kann, wenn er bei Versetzung in den Ruhestand das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. Es soll damit für Gemeindebeamte ein Anreiz geschaffen werden, länger im Dienststand zu verbleiben, da bei einer Ruhestandsversetzung vor dem 60. Lebensjahr durch die Neuregelung der Anspruch auf Jubiläumsbelohnung vor Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zu Art.I Z.7 (§ 58):

Das stetig fallende faktische Pensionsantrittsalter der Beamten und die stetig steigende Zahl von Frühpensionierungen erfordern Maßnahmen, die einerseits einen finanziellen Anreiz zum möglichst langen Verbleiben im Dienststand geben, andererseits aber die Pension im Falle einer Frühpensionierung entsprechend absenken sollen. Diese Zielvorgaben werden durch eine Reduktion des Prozentausmaßes der Ruhegehaltbemessungsgrundlage im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr umgesetzt.

Konkret vermindert sich das Prozentausmaß der Ruhegehaltbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Gemeindebeamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit bewirken hätte können (dies ist der letzte des Monats, in dem der Beamte sein

60. Lebensjahr vollendet), um 0,1667 Prozentpunkte; dies entspricht einer Reduktion um 2 Prozentpunkte für ein volles Jahr.

Beispiel: Ein am 7. August 1942 geborener Beamter wird mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in den Ruhestand versetzt. Zwischen dem Datum der Ruhestandsversetzung und dem Letzten des Monats, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, somit dem 31. August 2002, liegen 68 Monate. Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage beträgt somit $80 - 68 \times 0,1667 = 68,66 \%$ des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges.

Ruhestandsversetzungen erfolgen zwar regelmäßig zum Monatsletzten, können aber auch untermonatig durchgeführt werden. Für die Berechnung der Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage gelten Bruchteile von Monaten unabhängig davon immer als ganzer Monat. Da diese Regelung Beamten auch zum Nachteil gereichen könnte (so wäre etwa im Fall einer Ruhestandsversetzung mit dem Vorletzten eines Monats dieser Monat bei der Kürzung voll zu berücksichtigen), ist es empfehlenswert, Ruhestandsversetzungen grundsätzlich zum Monatsletzten durchzuführen.

Zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes wird die Abschlagsregelung in dreierlei Hinsicht eingegrenzt: Zunächst erfolgt keine Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage in den Fällen des im Dienststand eingetretenen Todes des Gemeindebeamten oder der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, wenn diese auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grunde eine Verwehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

Der Kürzung sind bei der Ruhestandsversetzung maximal neun Jahre zugrunde zu legen.

Durch Abs.4 bleibt das derzeit durch Abs.1 (neu) und Punkt 15 Abs.3 Z.2 der Anlage B bestehende Mindestausmaß des Ruhegenusses, nämlich 50 % von 80 % des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges im Falle einer Gesamtdienstzeit von bis zu 10 Jahren (bzw. 15 Jahren nach Abs.1) gewahrt.

Zu Art.I Z.8 (§ 60):

Mit den vorgenommenen Änderungen zum 1. Mai 1995 in Anlehnung an das Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung mit der Novelle LGBl.2400-27, wurde vorgesehen, daß ein Anspruch auf Ruhegehuß grundsätzlich erst ab einer ruhegehußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren besteht. Eine Versetzung in den dauernden Ruhestand kann aus den Gründen des § 60 lit.a bis c daher frühestens bei einer für den Ruhegehuß anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 15 Jahren erfolgen.

Zu Art.I Z.9 (§ 61):

Eine amtswegige Versetzung in den dauernden Ruhestand soll auch dann möglich sein, wenn sich der Gemeindebeamte bereits im zeitlichen Ruhestand befindet. Eine ähnliche Regelung ist auch in der DPL-Novelle 1996 vorgesehen.

Zu Art.I Z.10 (§ 72 Abs.2):

Die Frist zur Antragstellung zur Erlangung eines Versorgungsgenusses durch frühere Ehegatten soll wie in der Dienstpragmatik der Landesbeamte auf sechs Monate verlängert werden, um einen Anspruchsverlust wegen zu kurzer Frist zu verhindern.

Zu Art.I Z.11 (§ 79 Abs.5 Z.3):

In Angleichung an die Dienstpragmatik der Landesbeamten soll wie auch nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 und des ASVG, für eine Waise bereits ab der Vollendung des 24. Lebensjahres die erhöhte Ergänzungszulage Anwendung finden.

Zu Art.I Z.12 und 13 (§ 85a und 85b):

Die Regelungen über den Pensionssicherungsbeitrag werden aufgehoben und der Pensionssicherungsbeitrag durch einen zu leistenden Beitrag ersetzt. Die Höhe dieses Beitrages entspricht mit 1,5 % derjenigen des seit 1. Jänner 1996 geltenden Pensionssicherungsbeitrages.

Zu Art.I Z.14 (§ 95 Abs.8):

Eine Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage des als Monatsbezug gebührenden Ruhebezuges wäre bei der Dienstfreistellung eines Mandatares oder politischen Funktionärs systemfremd und soll daher ausgeschlossen werden.

Zu Art.I Z.15 (§ 110 Dienstzweig Nr. 107):

In das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 werden keine Richtlinien zur Diplomanerkennung für Kindergärtner(innen) oder Erzieher(innen) aufgenommen werden. Diese Richtlinien werden nur im NÖ Kindergartengesetz 1987 enthalten sein. Aus diesem Grunde ist der Verweis auf das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 bezüglich der singgemäßen Anwendung der Diplomanerkennung für Horterzieher(innen) entbehrlich.

Zu Art.I Z.16 (§ 122 Abs.3):

Mit der letzten Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-8, wurden u.a. die Bestimmungen über Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat sowie über Amtsverzicht und Amtsverlust des Bürgermeisters in die NÖ Gemeindeordnung 1973 aufgenommen. In der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 ist darüber keine Bestimmung mehr enthalten.

Zu Art.I Z.17 und 18 (§ 127 Z.1 und Punkt 16 Abs.3 der Anlage B):

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Zitierungsanpassung an den durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.471/1995, geänderten § 63 Abs.5 AVG. Die neue Fassung soll nach den 16. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle auf Bescheide der Disziplinarkommission anzuwenden sein, die nach dem 1. Juli 1996 erlassen werden.

Zu Art.I Z.18 (Pkt.16 Abs.1 der Anlage B):

Durch die im Abs.1 vorgesehene Übergangsbestimmung wird der Anwendungsbereich der Neuregelung (§ 58 Abs.2 bis 4) auf ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu anfallende Ruhe- und von diesen abgeleitete Versorgungsgenüsse eingeschränkt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Nö Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

